

§ 4

Die Kommissionshändler sind für die Entwicklung des Kundendienstes und der Dienstleistungen zur Erleichterung der Hausarbeit der Werktätigen zu gewinnen. Die Leistungen sind, soweit die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe an der Einflußnahme auf den Kundendienst besonders interessiert sind, durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu fördern und zu sichern.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Kennziffern (Umsatzhöhe, Sortimente, Bestandshöhe) sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, der Reserven in der Nutzung der Verkaufskapazitäten im Kommissionshandel und der Abstimmung der Sortimente mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandelsgeschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisation der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richttage vergleichbarer Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und unter Anwendung der Normierungsgrundsätze festzulegen. Saisonschwankungen usw. sind zu beachten. Die Kommissionshändler haben die vereinbarte durchschnittliche Bestandshöhe einzuhalten. Eine staatlich angewiesene Bevorratung bleibt davon unberührt. Die Durchschnittsbestände sind mindestens als Mittelwert der Anfangs- und Endbestände des Monats zu errechnen. Bei Überschreitung der Bestandshöhe sind Vereinbarungen über den Abbau der Warenbestände bzw. über eine Veränderung der zulässigen Bestandshöhe und die damit verbundene Kautionserhöhung zu treffen. Halten die Kommissionshändler die bei Überschreitung der durchschnittlichen Bestandshöhe getroffenen Vereinbarungen nicht ein, so sind sie den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Dazu gehören auch die zusätzlichen Kreditzinsen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den handelsüblichen Bedingungen zum Einzelhandelsverkaufspreis und zum Großhandelsabgabepreis aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Großhandelsabgabepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautionserstattung. Dabei sind ergetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

§ 7

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die in den Verträgen festgelegten Lieferanten über den Abschluß der Kommissionshandelsverträge zu informieren und ihnen mitzuteilen, daß die Kommis-

STonstoändler berechtigt sind, im Namen und für Rechnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes einzukaufen. Sie haben zu sichern, daß das Angebot der Erzeugnisse gegenüber den Kommissionshändlern und deren Belieferung in gleicher Weise wie bei den Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels erfolgt.

(2) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und sonstigen Lieferanten haben die Pflicht, den Kommissionshändlern in der gleichen Form wie dem sozialistischen Einzelhandel Waren anzubieten und zu den gleichen Bedingungen anzuliefern. Sie haben eine reibungslose Belieferung der Kommissionshändler im Rahmen der Verträge zu sichern.

(3) Für die Lieferungen an die Kommissionshändler erfolgt die Rechnungserteilung gegenüber den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben nach den geltenden Bestimmungen.

(4) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sowie die Kommissionshändler erhalten je ein Exemplar der Rechnungen. Sie sind durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr zu bezahlen.

§ 8

Barverrechnungen zwischen Lieferanten und Kommissionshändlern sind nur bis zu 200 MDN je Geschäftsvorfall zulässig. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können den Kommissionshändlern Barverrechnungen an nicht konfoplichtige Lieferanten beim Ankauf von Frischgemüse und -obst über diesen Betrag hinaus gestatten.

§ 9

(1) Leihverpackung ist von den Kommissionshändlern in eigener Verantwortung nach den für den sozialistischen Einzelhandel geltenden Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß an die Lieferanten zurückzugeben.

(2) Die Kommissionshändler können nicht als Leihverpackung gekennzeichnetes Leergut unter Beachtung der Bestimmungen über die Organisation der Altstoffwirtschaft zu ihren Gunsten verkaufen. Pfandbeträge (z. B. für Bierflaschen) sind wie Handelsware zu behandeln.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

(1) Zu den Handelskosten, die den Kommissionshändlern von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu erstatten sind, gehören Mieten, Pachten, Abschreibungen für eingesetzte Ausrüstungsgegenstände, Lichtkosten, Heizungskosten und Kosten für Reinigungsmittel.

(2) Für Bahnhofsgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag gilt als Pacht die Summe, die beim Abschluß des Kommissionshandelsvertrages bezahlt wurde. Die Höhe des Pachtsatzes bleibt für die Zeitdauer des Kommissionshandelsvertrages, unabhängig von der Höhe der Umsatzleistung (Rohüberschuß), unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Aufwendungen ist der Betrag, der den Kommissionshändlern in der Steuerveranlagung des dem Vertragsabschluß vorangegangenen Steuerjahres dafür vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anerkannt wurde. Wesentliche Veränderungen sind zu berücksichtigen.